

Privatgüterwagen

Gesetzliche Grundlagen
Heute und morgen



Die bisherigen Rechtsgrundlagen

- OTIF vom 5. Mai 1980
- ER CIM1980
- RIP, Anlage II zu den ER CIM 1980
- Technische Einheit 1882, teilweise überholt durch verschiedene Technische Merkblätter der UIC
- UIC-Merkblatt 433

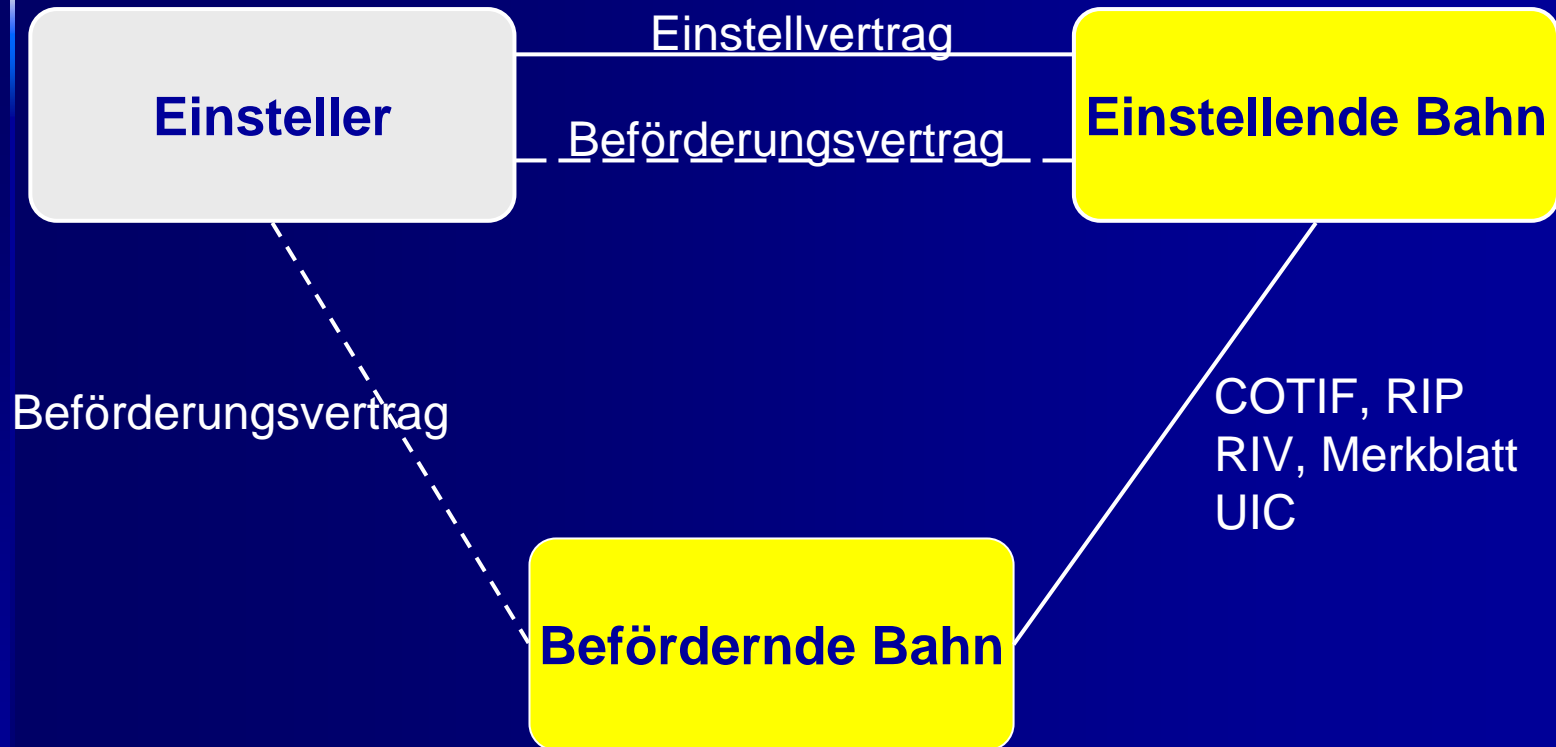
RIP 1980

- Begriff: P-Wagen sind in den Wagenpark einer Eisenbahn, deren Linien den ER-CIM unterstellt sind, gehören dem Einsteller oder sind von ihm von Dritten oder einer Eisenbahn gemietet
- Produkt der Zeit monopolistischer Staatseisenbahnen

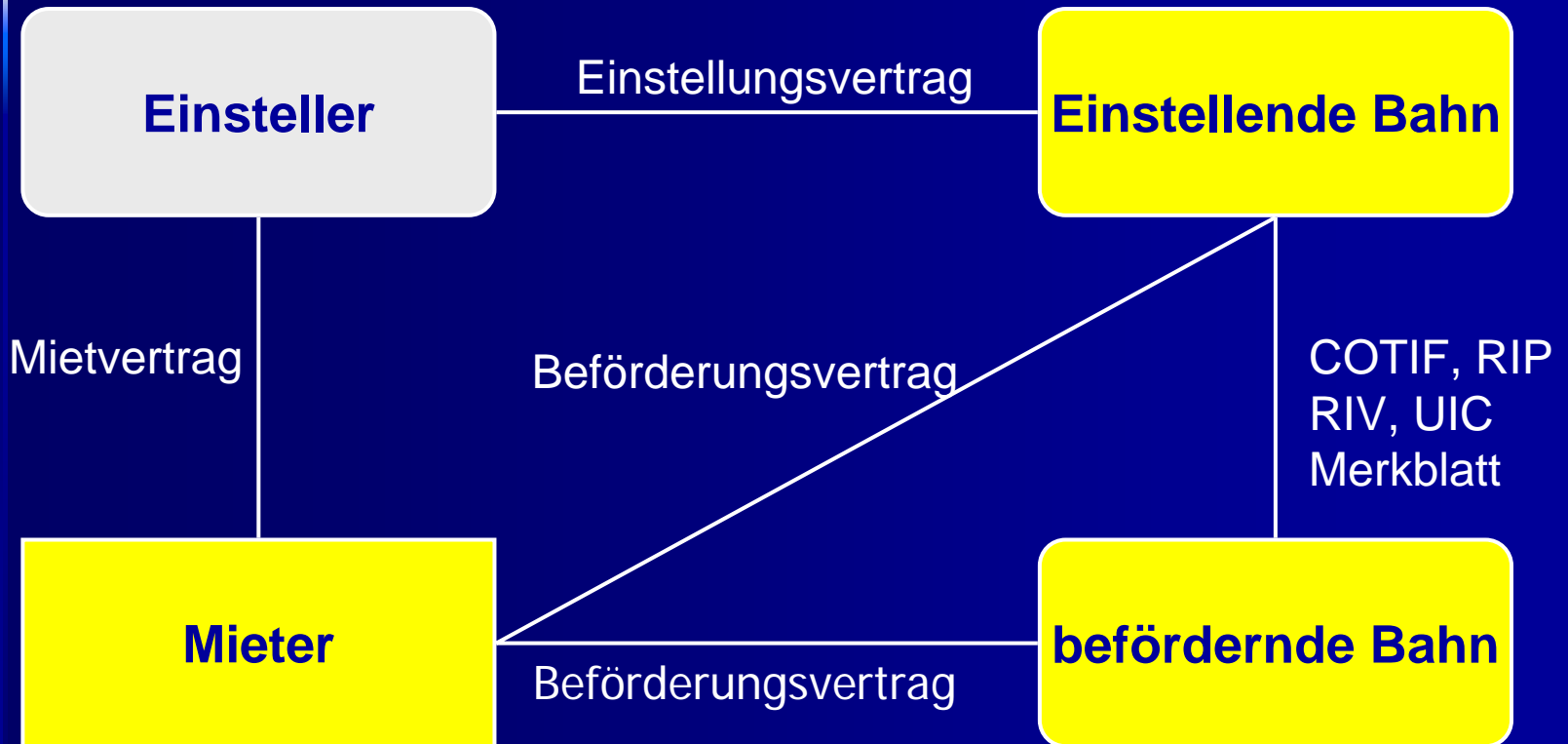
Einstellungsvertrag

- Vertrag sui generis
- Völkerrechtlich (d.h. auf Gesetzesstufe) nicht geregelt, sondern vorausgesetzt
- Transportrechtliches Verfügungsrecht beim Einsteller

Rechtsbeziehungen



Rechtsbeziehungen



Einsteller - Eigentümer

- Der Einsteller muss nicht zivilrechtlicher Eigentümer sein
 - Beispiel: Kunde mietet einen - u. U. sogar bahneigenen Wagen – und schließt mit der vermietenden oder einer anderen Bahn einen Einstellungsvertrag für diesen Wagen

RIP: Gegenstand der Regelung

- Implizit: Regelung der Zulassung zum internationalen Verkehr

Art. 2 RIP: „Wagen, die im internationalen Verkehr verwendet werden sollen, sind..... einzustellen“

- Beförderungsrechtliche Sonderregelungen

Beförderungsrechtliche Sonderregelungen

- Verfügungsrecht beim Einsteller
- P-Wagen-Zeichen
- keine Interessendeklaration bei leeren Wagen
- Interessendeklaration bei beladenen Wagen nur für Gut

Beförderungsrechtliche Sonderregelungen

- Keine Nachnahme und kein Barvorschuss bei leeren Wagen
- Nachnahme und Barvorschuss bei beladenen Wagen nur bis Wert des Gutes
- Lieferfrist: Verlängerung bei Beschädigungen (außer Bahnverschulden)
- Haftung: Verschulden mit Beweislastumkehr

Grundsätze der Reform

- Gleichbehandlung aller Wagen
- Vertragsfreiheit und Flexibilität

Gleichbehandlung aller Wagen

- Bahneigene Wagen
- Bisherige P-Wagen
- Sonstige Wagen („ad hoc-Wagen“, „Spot-Wagen“)

Rechtsgrundlagen

- **Zulassung** zum internationalen Verkehr:
Einheitliche Rechtsvorschriften **APTU und ATMF**
- **Überlassung und Verwendung** als
Beförderungsmittel:
Einheitliche Rechtsvorschriften **CUV (Contrat
d'utilisation de véhicules)**
- **Beförderungsrecht:**
Einheitliche Rechtsvorschriften **CIM**

Einheitliche Rechtsvorschriften APTU und ATMF

- Annexe APTU: Einheitliche technische Normen und Vorschriften („Référentiel“), general level – specific level
- ATMF: Verfahren (Ziel: technische Zulassung und gegenseitige Anerkennung in den Mitgliedstaaten ohne neue Prüfung)
- Harmonisierung EU-Zulassungsrecht (insbes. TSI) und OTIF-Zulassungsrecht

Regelungsbereiche CUV

- Begriff des Halters
- Zeichen und Anschriften an Wagen
- Haftung, einschließlich Haftung für Bedienstete und andere Personen (Leutehaftung), Durchbrechung der Höchstgrenzen und Vermutung für den Verlust des Wagens
- Subrogation
- Gerichtstand
- Verjährung

Halter

Artikel 2 Buchstabe c) CUV

Wer als Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigter einen Wagen dauerhaft als Beförderungsmittel wirtschaftlich nutzt [und als solcher in das Register bzw. die Datenbank nach Art. 13 ATMF eingetragen ist]

Haftung

- Referat Dr. Leimgruber

Subrogation

- Referat Dr. Leimgruber

„Einstellungsvertrag“

- Der „klassische“ - in den ER CUV **nicht** mehr geregelte - Einstellungsvertrag schafft ein dauerhaftes Verhältnis zwischen dem P-Wagen und dem Wagenpark eines EVU (Art. 3 § 1 lit. b) CUV)
- Der P-Wagen wird vom EVU betreut und verwaltet, die Dispositionsfreiheit bleibt beim Einsteller
- Einstellungsvertrag und Wagenverwendungsvertrag *können* auseinander fallen, das heißt neben dem weiterhin möglichen, aber völkerrechtlich nicht geregelten Einstellungsvertrag kann ein Verwendungsvertrag geschlossen werden

Wagen als befördertes Gut

Wird der Wagen **nicht** als Beförderungsmittel verwendet, so ist er befördertes Gut

In diesem Fall handelt sich nicht um einen Verwendungsvertrag, sondern um einen **Beförderungsvertrag (nach CIM)**

Haftung: Art. 24 CIM, Verschuldenshaftung mit umgekehrter Beweislast

Fallgestaltungen

Mögliche Rollen der EVU

- Halter
- Einsteller
- Verwender
- Traktionär

Fallgestaltungen

Mögliche Rollen der EVU

Beförderer

- fremder (Bahn)wagen
- von bei ihm eingestellten (Privat)wagen
- von (Privat)wagen, die bei anderen EVU eingestellt sind
- von Wagen, die nicht eingestellt sind

Fallgestaltungen

Mögliche Rollen der EVU

Verwender

- fremder (Bahn)wagen
- von (Privat)wagen, die bei ihm eingestellt sind
- von (Privat)wagen, die bei anderen EVU eingestellt sind
- von Wagen, die nicht eingestellt sind

Fallgestaltungen

Mögliche Rollen der EVU

Traktionär

- fremder (Bahn)wagen
- von Wagen, die bei anderen EVU eingestellt sind
- von Wagen, die nicht eingestellt sind

Fallgestaltungen

Mögliche Rollen der EVU

Bei dauerhafter Vermietung eines Wagens an ein EVU wird das EVU zum Halter gem. Art. 2 Buchst. c)

Die Dispositionsbefugnis liegt beim EVU

Fallgestaltungen

Mögliche Rollen der EVU

Ein Halter verliert seine Haltereigenschaft nicht dadurch, dass er einen Verwendungsvertrag schließt, so lange das Dispositionsrecht bei ihm verbleibt, das heißt, der Halter bestimmt, für welche Verkehre der Wagen eingesetzt wird

ENDE

- Danke für Ihre Aufmerksamkeit
- Für Fragen oder Diskussionen stehe ich gerne zur Verfügung